

## **Satzung**

### **für den Sängerkreis Erlangen-Forchheim e.V.**

Hinweis: Für den folgenden Text wird ausdrücklich eine männliche Schreibweise verwendet. Dadurch soll eine bessere sprachliche Lesbarkeit und ein höheres Textverständnis gewahrt bleiben. Sämtliche Personen und Bezeichnungen beziehen sich dabei gleichermaßen auf alle Geschlechter (m/w/d).

#### **§1**

##### **Zweck und Sitz**

1. Der Sängerkreis Erlangen-Forchheim e.V. mit Sitz in Erlangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

#### **§2**

##### **Allgemein und Geschäftsjahr**

1. Der Sängerkreis Erlangen-Forchheim ist eine Vereinigung der in seinem Kreisgebiet ansässigen Männer-, Frauen- und gemischten Chöre, sowie Jugend- und Kinderchöre und angeschlossene Instrumentalgruppen. Das Kreisgebiet des Sängerkreises Erlangen-Forchheim umfasst die Stadt Erlangen, die Landkreise Erlangen-Höchstadt, Stadt und Landkreis Forchheim, sowie Chöre aus den Landkreisen Bamberg und Bayreuth.
2. Der Sängerkreis ist politisch und konfessionell neutral. Der Sängerkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Grundlage ist das Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes e.V.. Mittel des Sängerkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sängerkreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sängerkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Sängerkreis ist Mitglied des Fränkischen Sängerbundes e.V. und über diesen Mitglied des Deutschen Chorverbandes e.V.. Er ist unter dem Namen **Sängerkreis Erlangen-Forchheim e.V.** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§3**

##### **Gliederung**

1. Das Gebiet des Sängerkreises wird durch den Bundesausschuss des Fränkischen Sängerbundes e.V. festgelegt, wobei begründeten Wünschen des Sängerkreises und seiner Mitgliedschöre entsprochen werden kann.
2. Der Sängerkreis ist eine verwaltungsmäßige Untergliederung des Fränkischen Sängerbundes e.V..

Der Sängerkreis gliedert sich in Sängergruppen. Sie sind verwaltungsmäßige Untergliederungen des Sängerkreises.

- 3 Die Gliederung der Sängergruppen wird durch den Kreisausschuss vorgenommen.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Sängerkreis können Männerchöre, Frauenchöre, gemischte Chöre, Jugend- und Kinderchöre und angeschlossene Instrumentalgruppen-innerhalb des in § 1 Absatz 1 umgrenzten Gebietes werden.
2. Die Aufnahme eines Chores muss schriftlich beantragt werden. Die Zustimmung erfolgt durch den Kreisvorstand. Die Aufnahme wird zur Beschlussfassung an den Fränkischen Sängerbund e.V. weitergeleitet.
3. Der Austritt eines Chores kann nur schriftlich beantragt werden und zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
4. Chöre, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Sängerkreises in der Öffentlichkeit schädigen, können durch Beschluss des Kreisausschusses und in Absprache mit dem Fränkischen Sängerbund e.V. aus dem Sängerkreis ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreisausschusses erfolgen. Er wird unter Angabe der Gründe dem Fränkischen Sängerbund e.V. zur Entscheidung vorgelegt.

## **§5**

### **Pflichten und Rechte der Mitgliedschöre**

1. Die Mitgliedschöre verpflichten sich, die Ziele des Sängerkreises zu unterstützen und die Beschlüsse des Kreisausschusses und Sängerkreistages umzusetzen
2. Die Chöre sind berechtigt, für sich und ihre ordentlichen Vereinsmitglieder die Einrichtungen des Sängerkreises zu nutzen und an Veranstaltungen des Sängerkreises teilzunehmen.
3. Die Delegierten der Chöre haben Stimmrecht auf dem Sängerkreistag. Sie können Anträge zu diesem und zu den Beratungen des Kreisvorstandes und des Kreisausschusses stellen. Diese müssen fristgerecht eingereicht werden.

## **§6**

### **Verwaltung**

Die Organe des Sängerkreises sind:

- a) der Kreisvorstand
- b) der Kreisausschuss
- c) der Sängerkreistag

## §7

### Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) den 3 stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Schatzmeister
2. Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus
  - a) dem Schriftführer
  - b) dem Kreischorleiter
  - c) den 3 stellvertretenden Kreischorleitern
  - d) dem Vertreter der Chorjugend
  - e) den Pressereferenten
3. Der Sängerkreis wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Kreisvorstandes. Jeder vertritt den Sängerkreis allein. Im Innenverhältnis vertreten die Mitglieder des Kreisvorstandes den Sängerkreis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Die unter 1 a) bis 1 d) und 2 a) bezeichneten Personen werden vom Kreissängertag auf 4 Jahre gewählt. Die Wahl kann nach Beschluss der Versammlung schriftlich oder per Akklamation erfolgen. Die unter 2 b) bis 2 e) genannten Personen werden vom Kreisvorstand, den Vorsitzenden der Sängerguppen und deren Gruppenchorleitern auf 4 Jahre gewählt, Wahlform wie oben. Die Wahl muss möglichst innerhalb von 6 Wochen nach dem Sängerkreistag durchgeführt werden. Scheiden Mitglieder des Kreisvorstandes während einer Wahlperiode aus, so wählt der Kreisvorstand Ersatzpersonen für den Rest der Amtsdauer.
5. Der Kreisvorstand führt die Verwaltung des Sängerkreises.
6. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter haben das Recht, an der Arbeit von eingerichteten Ausschüssen teilzunehmen. Der Kreisvorstand hat das Recht, in sämtliche Ausschüsse Mitglieder zur Mitarbeit zu entsenden. Diese sind stimmberechtigt.
7. Der Kreisvorstand muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
8. Zur Bewältigung der musikalischen Aufgaben und Entscheidungen stehen dem Kreisvorstand die Kreis- und Gruppenchorleiter beratend zur Seite.

## §8

### Der Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss besteht aus:
  - a) dem Kreisvorstand
  - b) dem erweiterten Kreisvorstand
  - c) den Vorsitzenden der Sängerguppen und deren Gruppenchorleiter bzw. einen Vertreter

2. Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist der Kreisvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter.  
Die Aufgaben des Kreisausschusses sind die Vorbereitungen und Durchführungen von Veranstaltungen auf Kreisebene im Sängerkreis. Die Aufgaben können ggf. delegiert werden.
3. Der Kreisausschuss ist in der Regel zweimal jährlich vom Vorsitzenden zu ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Der Kreisausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Der Kreisausschuss muss einberufen werden, und zwar innerhalb von zwei Monaten, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe beim Kreisvorsitzenden fordert.

## **§9**

### **Der Sängerkreistag**

1. Der Sängerkreistag besteht aus:
  - a) dem Kreisvorstand
  - b) dem Kreisausschuss
  - c) den Delegierten der Mitgliedschöre
2. Den Vorsitz des Kreissängertages führt der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
3. Die Mitgliedschöre sind berechtigt, für je angefangene 25 aktive Mitglieder einen Delegierten zum Sängerkreistag zu entsenden. Diese Personen sind stimmberechtigt, weitere Chormitglieder können am Sängerkreistag ohne Stimmrecht teilnehmen. Darüber hinaus haben der Kreisvorstand und der Kreisausschuss Stimmrecht, Doppelmandate sind nicht zulässig.
4. Der Sängerkreistag tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Er wird vom Vorsitzenden durch Rundschreiben einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung ist den Chören mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Der Sängerkreistag findet in Präsenz statt. Ausnahmen davon regelt die Geschäftsordnung.
5. Ein außerordentlicher Sängertag kann vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitgliedschöre dies verlangt. Die Einladungsfristen gelten wie in Absatz 4 beschrieben.
6. Jeder Sängerkreistag ist beschlussfähig. Die Beschlüsse des Sängerkreistages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Der Sängerkreistag wählt den Kreisvorstand auf vier Jahre. Der Sängerkreistag nimmt die Jahresberichte des Kreisvorstandes entgegen und genehmigt die Jahresrechnung des Schatzmeisters. Er wählt zwei Rechnungsprüfer auf vier Jahre und erteilt dem Schatzmeister und der Vorstandschaft auf Antrag die Entlastung.
8. Die Beschlüsse des Sängerkreistages sind für alle Mitgliedschöre verbindlich.
9. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

## **§10**

### **Vergütungen**

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, wie auch der Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt. Die Höhe der Ersatzleistung wird vom Kreisvorstand festgesetzt.

## **§11**

### **Ehrungen/Ehrenmitglieder**

Einzelpersonen, die sich um den Sängerkreis und seine kulturellen Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Sängerkreises ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Kreisvorstandes durch den Kreisausschuss mit einfacher Mehrheit.

## **§12**

### **Datenschutzbestimmungen**

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Funktionsträger / Mitgliedschöre deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.  
Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:
  - Name, Vorname, Anschrift
  - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei Funktionsträgern
  - Funktion im Verein
  - GeburtstagWeitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.
2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Fränkischen Sängerbund und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
5. Die Meldung von Funktionsträgern / Mitgliedschören und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Funktionsträgers / Mitgliedschöres oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Funktionsträger / Mitgliedschöre bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Funktionsträger archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Funktionsträgern / Mitgliedschören bis

zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Funktionsträger / Mitgliedschöre und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

## **§ 13**

### **Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Sängerkreises fallen die vorhandenen Vermögensbestände dem Fränkischen Sängerbund e.V. mit dem Sitz in Coburg zu. Die Auflösung des Sängerkreises Erlangen-Forchheim e.V. kann nur vom Sängerkreistag mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten erfolgen.

## **§14**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf dem Sängerkreistag am 8. November 2024 in Poppendorf beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Sängerkreises in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung vom 1.4.2000.